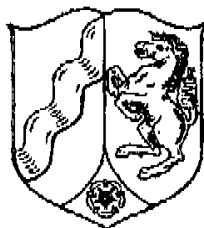


22 C 118/15



Verkündet am 20.11.2015

Hain, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Brühl**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Handwerkskammer zu Köln, vertr.d.d. Hauptgeschäftsführer Dr. Ortwin Woltrich,  
Heumarkt 12, 50667 Köln,

Klägerin,

gegen

Herrn

~~Beklagten,~~

hat das Amtsgericht Brühl, Abt. 22  
auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2015  
durch die Richterin am Amtsgericht Walter  
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen

1.

mit der Klägerin telefonisch Kontakt über deren Stammrufnummern (0221/2022-0  
und 0228/60479-0) oder die jeweils angeschlossenen Nebenstellen  
(Durchwahlrufnummern) aufzunehmen.

2.

Mit dem Präsidenten der Klägerin oder dessen Stellvertretern, dem  
Hauptgeschäftsführer der Klägerin, der Geschäftsführung der Klägerin oder einer für  
die Klägerin im Ehrenamt tätigen Person über die Stammrufnummern (0221/2022-0  
und 0228/60479-0) oder die jeweils angeschlossenen Nebenstellen

(Durchwahlruffnummern) Kontakt aufzunehmen.

3.

mit dem Präsidenten der Klägerin oder dessen Stellvertretern, mit anderen ehrenamtlichen Funktionsträgern der Klägerin, dem Hauptgeschäftsführer, der Geschäftsführung der Klägerin oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönlich oder über deren private Telefonnummern oder schriftlich über deren Privatanschrift wegen der Angelegenheiten, die den Beklagten mit der Klägerin verbinden, in Kontakt zu treten oder deswegen deren private Wohnanschriften oder andere Liegenschaften aufzusuchen oder zu betreten.

4.

mit dem Präsidenten der Klägerin oder dessen Stellvertretern über deren eigenen Betrieb oder über deren Anstellungsbetrieb oder über andere Dritte in diesen Betrieben telefonisch, schriftlich oder persönlich wegen der Angelegenheiten, die den Beklagten mit der Klägerin verbinden, in Kontakt zu treten.

5.

mit ehrenamtlichen Funktionsträgern der Klägerin über deren eigenen Betrieb oder über deren Anstellungsbetrieb oder die dort beschäftigten Mitarbeiter oder über andere Dritte in diesen Betrieben telefonisch, schriftlich oder persönlich wegen der Angelegenheiten in Kontakt zu treten, die den Beklagten mit der Klägerin verbinden.

6.

sämtliche Liegenschaften und Räumlichkeiten der Klägerin zu betreten

7.

Der Klägerin über die Mailkonten des Präsidenten und der Vizepräsidentin, des Hauptgeschäftsführers, der Geschäftsführer und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine E-Mail mehr als einmal mit identischen oder im wesentlichen gleichen Inhalt zuzusenden.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND:

Der Beklagte strebt eine Selbständigkeit im zulassungspflichtigen Installateur- und Heizungsbauerhandwerk an.

Nachdem der Beklagte die Meisterprüfung nicht bestanden hat, verlangt der Beklagte von der Klägerin die Eintragung in die Handwerksrolle unter Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder einer Ausübungsberechtigung.

Diesem Ansinnen kommt die Klägerin nicht nach.

Zur Verfolgung seines Ansinnens nimmt der Beklagte in massivem Umfang und auf verschiedenste Weise zu der Klägerin Kontakt auf und beharrt auf eine Förderung seines Anliegens.

Wegen der Einzelheiten der Kontaktaufnahmen in der Vergangenheit, deren Art und Weise sich in der Verbotstenorierung widerspiegeln, wird auf die Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift verwiesen, welchen der Beklagte nicht widersprochen hat.

Die Klägerin führt, insoweit ebenfalls unwidersprochen, aus, durch die Vielzahl der Anrufe werde der Dienstbetrieb der Klägerin massiv gestört. Durch die fortwährenden Versuche der Kontaktaufnahme und Unterbrechungen durch den Beklagten würden die Beschäftigten an der Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben gehindert. Die Art und Weise der telefonischen Kontaktaufnahme des Beklagten wegen seines Anliegens werde in gewisser Weise als Telefonterror empfunden. Die telefonischen Versuche der Kontaktaufnahme könnten nicht vermieden werden, da die Telefonnummer im Display teilweise unterdrückt würde.

Die Klägerin ist der Ansicht, nur mit einem umfassenden Verbot der Kontaktaufnahme des Beklagten mit der Klägerin könnten die Ressourcen der Klägerin, ihrer Mitarbeiter und der ehrenamtlichen Funktionsträger geschützt werden.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, der Klageantrag interessiere ihn nicht, was das Gericht als Klageabweisungsantrag ausgelegt hat.

Er hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, er verfolge nur seine Interessen in dem Zulassungserweiterungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen Bezug genommen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung derartiger Kontaktaufnahmen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog.

Bei den Kontaktaufnahmen, wie sie im Tatbestand beschrieben sind, handelt es sich um einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht am Betrieb der Handwerkskammer durch die Klägerin.

Der Beklagte hindert die Handwerkskammer nämlich durch die Häufigkeit und Penetranz der Kontaktaufnahme zu ihren Mitarbeitern und den ehrenamtlichen Funktionsträgern an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer der Aufgaben.

Die Art und Weise der Kontaktaufnahme ist rechtswidrig.

Eine Kontaktaufnahme mit einem Betrieb wie der Handwerkskammer ist nur zulässig bei einer mutmaßlichen Einwilligung, und von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse an der Kontaktaufnahme zu vermuten ist. Einem solchen sachlichen Interesse hat die Klägerin vielfach widersprochen, denn sie hat die ihr bekannten Gesichtspunkte der Anträge des Beklagten abschließend bearbeitet und will nicht ständig weiterhin Zeit mit einer Ansprache an den Beklagten aufwenden, die nicht zielführend im Sinne des Beklagten ist.

Einen sachlich vorgetragenen neuen Gesichtspunkt oder Antrag kann der Beklagte nach wie vor durch einmalige schriftliche Kontaktaufnahme gegenüber der Klägerin

vorbringen, wie sich aus der Formulierung der Unterlassungsverpflichtung ergibt.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegenstandswert: 5.000,00 €.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist.

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Walter